

HAUS DER WIRTSCHAFT  
Am Schillertheater 2  
10625 Berlin

An unsere Mitgliedsverbände  
An unsere korrespondierenden Mitglieder

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 146  
Fax: +49 (0)30 310 05 - 154  
[www.uvb-online.de](http://www.uvb-online.de)

Bearbeiter:  
Carolin Vesper  
[vesper@uvb-online.de](mailto:vesper@uvb-online.de)

Datum:  
16.03.2020 Ve-Lo

## RUNDSCHREIBEN – U 13/2020

### Kita-/Schulschließung aufgrund des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Coronavirus kommt es zu Kita- und Schulschließungen, wodurch die Arbeitnehmer mit Kindern an ihrer Arbeitsleistung gehindert werden könnten. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die arbeitsrechtlichen Konsequenzen informieren.

Der Arbeitnehmer muss zunächst alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Kinderbetreuung anderweitig sicherzustellen (z. B. Betreuung des Kindes durch anderes Elternteil, andere betroffene Eltern oder am eigenen Arbeitsplatz), wenn unter Berücksichtigung des Alters der Kinder eine Betreuung erforderlich ist. Kann die erforderliche Kinderbetreuung auch dann nicht sichergestellt werden, wird der Arbeitnehmer zwar von seiner vertraglichen Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung so lange frei, solange er keine Kinderbetreuung sicherstellen kann; er erhält aber für diese Zeit auch kein Entgelt, §§ 275 Abs. 3, 326 Abs. 1 BGB.

Wir empfehlen Ihnen, in Gesprächen mit dem einzelnen Arbeitnehmer bzw. dem Betriebsrat Alternativen zur Überbrückung der Ausfallzeit zu suchen und zu vereinbaren. In Betracht kommen beispielsweise Urlaubsnahme, Arbeiten im Home Office oder Abbau von Arbeitszeitkonten. Ist dies nicht oder nur teilweise möglich, so ist der Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung unbezahlt freizustellen.

Da die hoheitlich angeordnete Schließung von Kitas und Schulen jedermann trifft, handelt es sich in erster Linie um ein sog. objektives Leistungshindernis. Deshalb besteht nach unserer Auffassung grundsätzlich kein Vergütungsanspruch nach § 616 BGB. Diese Vorschrift findet nur dann Anwendung, wenn der Arbeitnehmer aus Gründen, die unmittelbar in seiner Person liegen, nicht arbeiten kann, sog. subjektives Leistungshindernis. Ob und für welche Zeiträume ausnahmsweise ein Vergütungsanspruch einzelner Arbeitnehmer trotz der Vielzahl davon betroffener Eltern in Betracht kommt, hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab.

Das kann z.B. der Fall sein, wenn eine Kinderbetreuung durch ein Elternteil zwangsläufig erforderlich ist und auch nicht von anderen Personen wahrgenommen werden kann.

Eine Vergütung nach § 616 BGB entfällt immer dann, wenn sie einzelvertraglich oder durch Tarifvertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Daneben möchten wir Sie noch auf die aktualisierte Ausarbeitung „Arbeitsrechtliche Folgen der Pandemie“ der BDA mit Datum vom 13. März 2020 hinweisen, die wir Ihnen anliegend zur Kenntnis bringen.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE  
IN BERLIN UND BRANDENBURG E. V.  
Die Geschäftsführung

Amsinck

**Anlage**